

RS Vwgh 1979/1/15 2520/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1979

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

1. BAO § 80 heute
2. BAO § 80 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
3. BAO § 80 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
4. BAO § 80 gültig von 01.01.1962 bis 30.12.2004

1. BAO § 9 heute

2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1954/09/24 0137/52 1

Stammrechtssatz

Der geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH kann für Abgabenrückstände der Gesellschaft haftbar gemacht werden, wenn er nicht triftige Gründe dartun kann, die ihn gehindert haben, für die rechtzeitige Entrichtung der Abgabe Sorge zu tragen. Zahlungsschwierigkeiten, die die Gesellschaft nicht gehindert haben, Löhne auszuzahlen, durften sie auch nicht hindern, die darauf entfallende Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1979:1978002520.X01

Im RIS seit

15.01.1979

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>